



2025-0.357.706-2-A

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (FN 256454p) wird gemäß § 28 Abs. 1 iVm § 34 Abs. 2 und 5 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 75/2024, in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, im Rahmen der Bewilligung zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste) über die Multiplex-Plattform „5G-Broadcast-Testbetrieb Wien“ gemäß dem Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 27.06.2024, KOA 4.310/24-015, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlage erteilt:

Standortname	Adresse	Koordinaten	Kanal	Ausgangsleistung
Freihaus TU Wien	Wiedner Hauptstraße 8, 1040 Wien	48° 11' 56.788" N 16° 22' 2.731" E	42	-7 dBW

2. Die Bewilligung der Funkanlage gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 22 Abs. 6 AMD-G in Verbindung mit § 34 Abs. 5 TKG 2021 für den 15.05.2025 bis 16.05.2025 befristet.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 06.05.2025 langte bei der KommAustria der Antrag der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG auf Bewilligung der temporären Funkanlage „Freihaus TU Wien“ als sog. „Point of Sale“-Standort im Rahmen eines „Recruiting Tages/Jobmesse“ unter Verwendung des Kanals 42 zum Einsatz als weiterer Showcase und zur Verbesserung der 5G-Broadcast-Versorgung über die Multiplex-Plattform „5G-Broadcast-Testbetrieb Wien“ ein.

Die KommAustria hat den Amtssachverständigen Peter Reindl am 08.05.2025 mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt, welche mit Gutachten vom 09.05.2025 abgeschlossen wurde.



2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG betreibt aufgrund der mit Bescheid der KommAustria vom 27.06.2024, KOA 4.310/24-015, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 18.11.2024, GZ 2024-0.815.728, erteilten Bewilligung eine terrestrische Multiplex-Plattform unter versuchsweiser Nutzung der Übertragungskapazitäten „WIEN 1 (Kahlenberg) 662 MHz bis 670 MHz“, „WIEN 8 (Liesing) 638 MHz bis 646 MHz“, „WIEN 8 (Liesing) 662 MHz bis 672 MHz“, sowie „WIEN 9 (DC Tower 1) 638 MHz bis 646 MHz“ zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) mittels „further evolved Multimedia Broadcast Multicast Service“ (feMBMS) („5G-Broadcast-Testbetrieb Wien“).

2.2. Zum Antrag

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG beantragt für die weitere Durchführung des „5G-Broadcast-Testbetriebes Wien“, insbesondere für den Einsatz als weiteren Showcase von 5G-Broadcast, die Errichtung der temporären Funkanlage „Freihaus TU Wien“ vom 15.05.2025 bis 16.05.2025 als sog. „Point-of-Sale“ Standort unter Verwendung des „Kanal 42“.

2.3. Technisches Gutachten

Die beantragte Funkanlage nutzt die Übertragungskapazität „Kanal 42“, welche der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG grundsätzlich bereits mit Bescheid der KommAustria vom 27.06.2024, KOA 4.310/24-015, zeitlich befristet vom 01.07.2024 bis 30.06.2025, zugeordnet und bewilligt wurde.

Die geringe Senderausgangsleistung von -7 dBW (200mW) und die Verwendung innerhalb eines Gebäudes lassen von der gegenständlichen Funkanlage keine Störwirkungen nach außen erwarten. Der beantragte Standort ist somit frequenztechnisch realisierbar und kann aus technischer Sicht zeitlich befristet bewilligt werden.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassung und Bewilligung ergibt sich der Sachverhalt aus den entsprechenden Akten der KommAustria. Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf dem Gutachten des Amtssachverständigen Peter Reindl vom 09.05.2025.



4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Die Bewilligung einer Funkanlage erfolgt gemäß § 34 Abs. 2 TKG 2021 durch die KommAustria.

4.2. Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)

Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage bedarf gemäß § 28 Abs. 1 TKG 2021 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria. Eine gesonderte Frequenzzuteilung ist demgegenüber nicht erforderlich, weil die betreffende Übertragungskapazität der Antragstellerin bereits zugeordnet ist.

Die in Spruchpunkt 1. genannte Funkanlage wird antragsgemäß hinsichtlich der technischen Parameter bewilligt.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung vorlag, war sie spruchgemäß zu erteilen.

4.3. Befristung (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 22 Abs. 6 AMD-G sind Bewilligungen von der Regulierungsbehörde jeweils auf höchstens ein Jahr zu befristen. § 34 Abs. 5 TKG 2021 sieht vor, dass sich die Befristung nach der im Frequenzzuteilungsbescheid ausgesprochenen Befristung richtet.

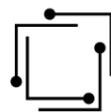
Die gegenständlich beantragte Bewilligung der Funkanlage (für den Zeitraum von 15.05.2025 bis 16.05.2025) liegt innerhalb der im Zulassungsbescheid mit 30.06.2025 festgelegten Befristung. Die in Spruchpunkt 1. genannte Funkanlage steht für den beantragten Zeitraum zur Verfügung.

Die Behörde hat daher die Bewilligung antragsgemäß entsprechend Spruchpunkt 2. befristet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht wurde.



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.357.706-2-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 14.05.2025

Kommunikationsbehörde Austria

MMag.Dr. Gerhard Holley, LLM